



Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Zum Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 wird folgende

Stellungnahme

erstattet:

Aufgrund der komplexen Materie und der damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des DSG, ist die Begutachtungsfrist für die Abwägung aller in Betracht kommenden Fallkonstellationen zu kurz bemessen. Es wird daher nur zu einzelnen Bestimmungen kurz Stellung bezogen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):

Zu Z 1 (§ 9a ARHG):

Mit dieser Bestimmung soll die Datenübermittlung an Drittstaaten bzw. internationale Organisationen geregelt und damit die Vorgaben der Artikel 35 bis 38 DS-RL umgesetzt werden. Die Aufnahme einer expliziten Bestimmung über den Datenschutz in das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, insbesondere die vorgesehenen Ausnahmen bei dringenden Fällen und nachträglicher Verständigung der zuständigen Behörden, ist zu begrüßen.

Zu Z 4 (§ 71a ARHG):

Diese Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass Ersuchen um Übermittlung von Stammdaten unmittelbar an den zuständigen Anbieter von Kommunikationsdiensten im ersuchten Staat übermittelt werden können, wenn die darin angeführten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da in der Praxis derartige Ersuchen von den zuständigen ausländischen Behörden oftmals keiner Erledigung zugeführt werden, ist die unmittelbare Befassung von in Drittstaaten niedergelassenen Providern zu begrüßen, dient dies doch der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 16a GOG):**

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung eines sogenannten „Verhandlungsspiegels“ durch die Gerichte geschaffen werden, wodurch es der Bevölkerung erleichtert werden soll, sich einen Überblick über den Ort, den Tag, die Stunde des Beginns und den Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu verschaffen. Da die Entscheidung darüber, ob solche Verhandlungsspiegel überhaupt erstellt und veröffentlicht werden, den zuständigen Organen der Justizverwaltung überlassen bleibt, ist die vorgeschlagene Bestimmung nicht zu beanstanden.

Zu Z 2 (§§ 83ff GOG):

Die vorgeschlagene Trennung der gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, der in Senaten zu erledigenden Justizverwaltung und in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Regelungen über den Datenschutz bei reinen Justizverwaltungsaufgaben bleiben jedoch offen.

Zu Z 5 (§ 89p und 89q GOG):

Die in Umsetzung des Artikels 26 DSGVO vorgenommene gemeinsame Verantwortung der Verarbeitung von Daten durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und das jeweils verfahrensführende Gericht ist aufgrund der im § 89p Abs 2 GOG angesprochenen Verfahrensgesetze und Verordnungen notwendig.

Zur Vermeidung der Notwendigkeit einer Befassung jedes einzelnen in Strafsachen tätigen Richters ist die in § 89q zweiter Satz GOG angedachte Regelung, dass jede auskunftssuchende Person beim Haft- und Rechtsschutzrichter des für Strafsachen zuständigen Landesgerichtes seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts eine bundesweite Auskunft über

Gericht und Aktenzahl aller in der VJ enthaltenen strafgerichtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahren beantragen kann, in denen sie Beteiligte ist, grundsätzlich zu begrüßen. Da die Bearbeitung derartiger Auskunftsersuchen für die in Haft- und Rechtsschutzsachen tätigen richterlichen Entscheidungsorgane eine zusätzliche Belastung darstellt, sollte diese Regelung dahingehend überdacht werden, ob die Bearbeitung solcher Auskunftsersuchen nicht zweckmäßigerweise von der Justizverwaltung, die auch für die Datenverarbeitung zuständig ist, erledigt werden soll.

Zu Artikel 10 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 34a Abs 2a StAG):

Nach dem vorgeschlagenen Abs 2a leg cit soll § 85 GOG sinngemäß gelten und somit die Durchsetzung von behaupteten und einer Staatsanwaltschaft zuzurechnenden Verletzungen in Datenschutzrechten gerichtlich erfolgen, wobei über eine Beschwerde der Einzelrichter des Landesgerichtes gemäß § 31 Abs 1 StPO zu entscheiden hat. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 8 (§ 75 Abs 1 StPO):

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung dieser Bestimmung sollen unrichtige, unvollständige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelte personenbezogene Daten von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich richtig gestellt, vervollständigt oder gelöscht werden. Dadurch soll § 75 Abs 1 StPO dem § 27 Abs 1 DSG 2000 angepasst werden, der für die Berichtigung oder Löschung von Daten sowohl ein Antragsrecht als auch ein Vorgehen von Amts wegen vorsieht. Zur Verdeutlichung der sich aus verschiedenen Fundstellen des DSG erschließenden Verpflichtung zur amtsweigigen Löschung und Berichtigung von Daten ist das Vorhaben, diese ausdrücklich in § 75 Abs 1 StPO zu normieren, zu begrüßen.

Zu Z 12 (§ 77 Abs 2 StPO):

Diese im Vergleich zur Vorgängerregelung restriktivere Neufassung des § 77 Abs 2 StPO ist nicht zu beanstanden, da zum Zwecke der umfassenden Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen die Einsicht in Akten eines Verfahrens und die Herstellung von Abschriften für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, statistische Zwecke oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen nur mehr möglich sein soll, wenn eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist und überdies das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person erheblich überwiegt.

Zu den sonstigen Änderungen der Strafprozessordnung:

Die weiteren Änderungen der Strafprozessordnung betreffen überwiegend Anpassungen an die Terminologie des DSG und Redaktionsversehen, weswegen sie nicht zu kommentieren sind.

Die Änderungen des Bewährungshilfegesetzes, des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, der Exekutionsordnung, des Grundbuchsumstellungsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und der Zivilprozessordnung bedürfen keiner Kommentierung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz.

Graz, 12. März 2018
Mag.^a Caroline List; Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG